

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 118/2020

Amt:	Fachbereich I	Datum:	14.07.2020
Bearbeiter:	Gerd Schierloh		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Organisationsausschuss		öffentlich
Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
Rat		öffentlich

## **Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörige Stadt/Gemeinde im Landkreis Wesermarsch; Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung /Nichtkündigung der v. g. Vereinbarung zum 31.12.2021**

### **Sach- und Rechtslage:**

Der o. g. Sachverhalt war Gegenstand der politischen Beratungen im November/Dezember 2019 (sh. Beschlussvorlage 164/2019). In der Sitzung des Rates der Gemeinde Stadland am 05.12.2019 wurde eine Entscheidung zunächst zurückgestellt. Zwischenzeitlich hat es in der Angelegenheit mehrere Gespräche zwischen dem Landkreis Wesermarsch und der Gemeinde Stadland gegeben. In diesen Gesprächen wurden u. a. die finanziellen, sachlichen, personellen und rechtlichen Grundlagen umfassend erörtert und abgestimmt.

Im Ergebnis dieser Gespräche ist festzustellen, das unter finanzwirtschaftlichen Aspekten es im Falle der Rückübertragung der Aufgabe an den Landkreis Wesermarsch aufgrund der dann zu zahlenden höheren Kreisumlage zu keinerlei Einspareffekte für die Gemeinde Stadland kommt. Der Hebesatz der Kreisumlage würde sich nach derzeitigem Stand für die Gemeinde Stadland im Falle der Rückübertragung auf 69,5% erhöhen. Die Festsetzung eines gesonderten Kreisumlagesatz für eine einzelne Kommune ist rechtlich möglich und zulässig (§ 15 NFAG). Inwieweit ein Kreisumlagesatz von 69,5% eine erdrosselnde Wirkung hätte, wäre letztlich gerichtlich zu klären. Verfahrensdauer voraussichtlich mehrere Jahre. Von Seiten des MI wird ein Kreisumlagesatz in der v. g. Höhe als rechtlich zulässig angesehen (sh. Haushaltsgenehmigung durch MI im Landkreis Hildesheim mit 67% Kreisumlagehebesatz). Insofern wird eine Rückübertragung der Aufgabe nicht als Beitrag zur Haushaltssicherung akzeptiert werden können. Im Falle einer Rückübertragung an den Landkreis Wesermarsch ist dieser in Hinblick auf die zu zahlende höhere Kreisumlage rechtlich gehalten, alle Einsparpotentiale zu nutzen. D. h., Anpassung der Kindertagesstättengebühren an das Kreisniveau, Wegfall bisher von der Gemeinde Stadland übernommenen freiwilligen Leistungen, Anpassung der Zuschussbedarfe wie z. B. Mittagessen etc.

Fachliche Begründungen für eine Rückübertragung der Aufgaben an den Landkreis Wesermarsch wurden bisher nicht vorgetragen.

Nach den bisherigen ausgiebigen Erörterungen zwischen allen Beteiligten ist aus Sicht der Verwaltung festzustellen, dass das erhoffte Einsparpotential im Falle einer Rückübertragung

durch diese letztlich nicht zu realisieren ist. Eine Reduzierung des Zuschussbedarfs könnte daher allenfalls über entsprechende Gebührenanpassungen und/oder Anpassung des Angebots an die rechtlich vorgegebenen Mindeststandards. Dieses könnte ggfls. nicht gewollte Auswirkungen auf die Leuchttürme wie „Wohnwert“ und „Familienfreundlichkeit“ erzeugen. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher auf eine Kündigung der Vereinbarung und damit Rückübertragung der Aufgabe auf den Landkreis Wesermarsch verzichtet werden.

**Finanzierung:**

**Beschlussempfehlung:**

Die bestehende Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen der Gemeinde Stadland und dem Landkreis Wesermarsch vom 21./23.06.2017 zum 31.12.2021 wird nicht gekündigt.

**Anlagen:**

Vertrag  
Vermerk